

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zi. 87-GE/19  
Datum: 28. NOV. 1991  
Verteilt 6. Dez. 1991  
Durchwahl 2152

Beilagen

LAD-VD-9120/23

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
51.015/1-1/1991

Bearbeiter  
Dr. Grüner

Durchwahl  
2152

Datum  
26. Nov. 1991

Betrifft  
Bundesgesetz, mit dem Abfertigungsbestimmungen geändert werden;  
Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Abfertigungsbestimmungen im Angestellten-, Gutsangestellten-, Hausgehilfen- und Hausangestellten-, im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz sowie im Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, keine Einwände erhoben werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

KOPIE DER NÖ LANDESVISIERUNG

- 2 -

LAD-VD-9120/23

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und  
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

